

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten		
Studiengang	Soziale Arbeit		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts, B.A.		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	Sieben		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	100–110	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	66	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	32	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	Studienanfänger:innen: Studienjahre 2016–2023 Absolvent:innen: Studienjahre 2020–2023		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1.		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Magdalena Müller		
Akkreditierungsbericht vom	29.07.2025		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	15
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	17
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	19
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	22
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	22
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	23
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
3 Begutachtungsverfahren	27
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	27
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	27
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	27

4	Datenblatt	28
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	28
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	29
5	Glossar	30

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
- ☒ nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 5 MRVO): Es ist ein Prüfungskonzept einzureichen, in dem die Prüfungsdichte und die Prüfungsbelastung der Studierenden stimmig begründet werden. Andernfalls muss die Hochschule das Curriculum entsprechend anpassen und die Studieninhalte in größere Module zusammenfassen.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, Fakultät Soziales und Gesundheit, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Aktuell studieren an der Hochschule Kempten etwa 5.000 Studierende in 24 Bachelor- und 17 Masterstudiengängen. Die Orientierung an sozialer Sicherheit und Gerechtigkeit ist Grundmaßstab für die Hochschule.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei in der Regel ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. In den Praxismodulen entspricht ein CP hingegen einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der gesamte Workload beträgt 5.470 Stunden. Er gliedert sich in 1.372,5 Stunden Präsenzstudium und 4.097,5 Stunden Selbststudium inklusive Praxiszeiten. Das Studium sieht ein Grundpraktikum im Umfang von 90 Stunden (3 CP) sowie ein Praxissemester im Umfang von 20 Wochen (25 CP) vor. Der Studiengang ist in 38 Module gegliedert, von denen 34 erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist eine Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG). Studienbewerber:innen, die ihre Qualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Deutschkenntnisse der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder einer gleichwertigen Niveaustufe vorweisen. Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt, es findet ein Zulassungsverfahren statt. Die Hochschule empfiehlt, bereits vor Aufnahme des Studiums ein freiwilliges Praktikum in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit zu absolvieren.

Qualifikationsziel des Studiengangs ist, die Studierenden durch eine auf Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Basisqualifikation zu selbstständigem Handeln in allen Feldern der Sozialen Arbeit zu befähigen. Die vermittelten Fachkenntnisse und berufsbezogenen Handlungskompetenzen ermöglichen es, Lebenssituationen und Sozialräume zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und umzusetzen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren. Die Studierenden können ihr Qualifikationsprofil durch eine methodische und inhaltliche Schwerpunktsetzung vertiefen. Sie werden auf eine fachlich basierte Tätigkeit als Sozialpädagog:in bzw. Sozialarbeiter:in vorbereitet. Als mögliche Arbeitsfelder nennt die Hochschule Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Hilfen für besondere Lebenslagen etc.

Mit dem Absolvieren des Studiengangs können die Absolvent:innen die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ bzw. „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 1 Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) führen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Vor Ort stellen die Gutachter:innen fest, dass sich der Studiengang im vergangenen Akkreditierungszeitraum zum mittlerweile größten Studiengang der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten entwickelt hat. Trotz der damit einhergehenden Herausforderungen und den gegebenen Rahmenbedingungen stellen die Gutachter:innen eine Zufriedenheit der Studierenden mit dem Studiengang fest. Insgesamt sind die Gutachter:innen beeindruckt von der Motivation und dem Engagement der Studiengangskoordination, der Lehrenden sowie von den Studierenden.

Besonders positiv heben die Gutachter:innen die Entwicklung des Studiengangs hinsichtlich des Aufbaus des Curriculums, der Modulcluster sowie der angestrebten Internationalisierung hervor, die im Modul „International Social Work“ zum Ausdruck kommt. Auch der Nachteilsausgleich ist aus Sicht der Gutachter:innen transparent und vorbildlich geregelt, ebenso loben sie das Studentische Gesundheitsmanagement der Fakultät.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung (SPO BA ST) 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Teilmodul 10.1.1 „Bachelorarbeit“ (12 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Feld der Sozialen Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Ein Kolloquium ist nicht vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach den Vorgaben des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG), des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes sowie der Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (Immatrikulationssatzung).

Qualifikationsvoraussetzung ist eine Hochschulzugangsberechtigung nach BayHIG. Studienbewerber:innen, die ihre Qualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen gemäß § 2 Abs. 1 Immatrikulationssatzung Deutschkenntnisse der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder einer gleichwertigen Niveaustufe vorweisen. Der Zugang von beruflich Qualifizierten erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Immatrikulationssatzung.

Der Studiengang ist gemäß der Satzung über Zulassungszahlen zulassungsbeschränkt, es gilt ein Auswahlverfahren gemäß der Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ wird gemäß § 14 SPO der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Die Absolvent:innen können mit dem Absolvieren des Studiengangs die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ bzw. „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 1 Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) führen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 38 Module vorgesehen, von denen 34 studiert werden müssen.

Für die Module werden drei, vier, fünf, 14, 25 und 32 CP vergeben. Die Kleinteiligkeit der Module begründet die Hochschule damit, dass eine Zusammenfassung der kleinen Module inhaltlich nicht sinnvoll erscheint (siehe dazu Bewertung Kriterium § 12 Abs. 5 MRVO). Die Module werden innerhalb von einem, zwei oder drei Semestern abgeschlossen. Das Modul 2.4 „Grundpraktikum“ (drei CP) erstreckt sich über drei Semester. Das Schwerpunktmodul 9 umfasst 32 CP und erstreckt sich über zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in „Lehrveranstaltung“ (Präsenzzeit) und „Eigenleistung“ (Selbststudium). Praxiszeiten werden nicht gesondert ausgewiesen, sondern sind im Selbststudium enthalten. Überdies werden die modulverantwortlichen Professuren und Lehrenden genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben. Die Prüfungsdauer und der Prüfungsumfang sind im Modulhandbuch gesondert festgelegt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 13 Abs. 5 SPO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben.

Für jedes Modul sind Prüfungsleistungen festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Teilmodul 10.1.1 „Bachelorarbeit“ 300 Stunden an Workload (12 CP). Ein begleitendes Kolloquium ist nicht vorgesehen.

Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 1 SPO 25 Arbeitsstunden hinterlegt. In den Praxismodulen (2.4; 7.1) und im Praxisprojekt (Module 9.1.1; 9.2.1; 9.3.1; 9.4.1; 9.5.2) entspricht ein CP einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

Für den Studiengang werden insgesamt 5.470 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.372,5 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 4.097,5 Stunden auf die Selbstlernzeit. Praxiszeiten werden nicht gesondert ausgewiesen, sondern sind in der Selbstlernzeit enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 17 Abs. 1 Allgemeine Prüfungsordnung (APO) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 17 Abs. 2 APO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte der Vor-Ort-Begutachtung waren unter anderem das schnelle Wachstum des Studiengangs sowie die Sichtbarkeit der Fakultät, da die Hochschule Kempten insbesondere durch technisch geprägte Studiengänge bekannt ist. Nachdem im Wintersemester 2018/2019 40 Studierende das Studium begonnen haben, umfasste die Kohorte mit Start im Wintersemester 2023/2024 126 Studierende. Aus Sicht der Gutachter:innen und auf Grundlage der eingereichten Unterlagen ergeben sich daraus räumliche und personelle Herausforderungen, da diese nur in begrenztem Umfang dem Studiengang zur Verfügung stehen. Diese Herausforderungen sehen die Gutachter:innen in den Gesprächen vor Ort bestätigt, da der Studiengang aktuell der größte Studiengang der Hochschule ist und die nötigen personalen und räumlichen Ressourcen derzeit nur begrenzt zur Verfügung stehen.

Des Weiteren lag ein Schwerpunkt der Gespräche auf der Kleinteiligkeit der Module und der damit einhergehenden Prüfungslast sowie Studierbarkeit. Zudem ist den Gutachter:innen aufgefallen, dass über die Website des Studiengangs eine „Studienmöglichkeit mit mehr Praxis“ angeboten wird (Stand 02.06.2025). Die Hochschule Kempten bietet für diverse Studiengänge ein sogenanntes „Studium mit vertiefter Praxis an“, welches „ein reguläres Bachelorstudium an der Hochschule mit intensiven Praxisphasen beim Praxispartner, angelehnt an die Studieninhalte, kombiniert“. Da dies nicht Bestandteil der eingereichten Unterlagen ist, ist die sog. vertiefte Praxis auch nicht Teil des Akkreditierungsgegenstands.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19–21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Ziel des Studiengangs „Soziale Arbeit“ ist gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO), die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Basisqualifikation zu selbstständigem Handeln in allen Feldern der Sozialen Arbeit zu befähigen. Die vermittelten Fachkenntnisse und berufsbezogenen Handlungskompetenzen ermöglichen es, Lebenssituationen und Sozialräume zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und umzusetzen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren. Die Studierenden können ihr Qualifikationsprofil durch eine methodische und inhaltliche Schwerpunktsetzung vertiefen. Zudem orientiert sich der Studiengang am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).

Neben fachlichen Kompetenzen eignen sich die Studierenden auch eine grundlegende wissenschaftliche Arbeitsweise an. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Recherche, fachliche Literatur und Datenbestände zu identifizieren und zu interpretieren. Die Studierenden können praxisbezogene Forschung durchführen sowie Forschungsergebnisse analysieren und kritisch reflektieren. Sie verfügen über methodische Kompetenz im Bereich der Datenerhebung, Instrumentenentwicklung und Auswertung ausgewählter qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden.

Ebenso werden die Studierenden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie der Entwicklung einer professionellen Haltung und Identität gefördert. Sie schärfen ihr gesellschaftliches Bewusstsein durch die Auseinandersetzung mit ethischen, gesellschaftlichen und sozialpolitischen Zusammenhängen, die in den Lehrveranstaltungen diskutiert und reflektiert werden. Die Studierenden werden für gesellschaftliche Bedürfnisse und Problemlagen sowie für die Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft sensibilisiert.

Mit dem Bachelorabschluss sind die Absolvent:innen für eine Erwerbstätigkeit qualifiziert und werden auf eine fachlich basierte Tätigkeit als Sozialpädagog:in bzw. Sozialarbeiter:in vorbereitet. Als mögliche Arbeitsfelder nennt die Hochschule Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Hilfen für besondere Lebenslagen etc.

Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung wurde der Hochschule Kempten nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes die Allgemeinverfügung vom 06.06.2025, in Kraft ab 01.10.2025, vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales erteilt. Die Absolvent:innen können demnach mit dem Absolvieren des Studiengangs die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ bzw. „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 1 BaySozKiPädG führen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter:innen schärfen die Studierenden ihr gesellschaftliches Bewusstsein durch die Auseinandersetzung mit ethischen, gesellschaftlichen, sozial- und gesundheitspolitischen Zusammenhängen, die in den Lehrveranstaltungen diskutiert und reflektiert werden. Die Studierenden werden für gesellschaftliche Bedürfnisse und Problemlagen sowie für die Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft sensibilisiert und bringen gesellschaftliches Engagement ein. Anschließend stellen die Gutachter:innen fest, dass die in den Modulhandbüchern beschriebenen Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar dargelegt sind.

Nach Auffassung der Gutachter:innen wird in dem Studiengang die Befähigung erworben, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die im Modulhandbuch formulierten Qualifikationsziele und die dargelegten möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen schätzen die Gutachter:innen für plausibel ein. Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Bachelorniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und Niveaustufen. Durch das Modul zum Berufseinstieg werden die Studierenden aus Sicht der Gutachter:innen auf eine anschließende Berufstätigkeit sehr gut vorbereitet.

Nach der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule die Allgemeinverfügung vom 06.06.2025, in Kraft ab 01.10.2025, vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eingereicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ gliedert sich in drei Studienabschnitte (Grundlegung, Praxiskompetenz, Exemplarische Vertiefung) und zehn Modulbereiche: Grundlagen der Sozialen Arbeit (1), Soziale Arbeit im Lebenslauf (2), Rechtliche Grundlagen (3), Bezugswissenschaften (4), Adaptierte Methoden (5), Praxiskompetenz (6), Praktisches Studiensemester (7), Kontexte Soziale Arbeit (8), Schwerpunkte (9), Bachelorarbeit und Berufseinstieg (10). Der Studienverlauf kann folgender Übersicht entnommen werden:

ST

Soziale Arbeit B.A. - Modulmatrix

VERTIEFUNG	7	Modulbereich 10: Bachelorarbeit und Berufseinstieg										Modulbereich 9: Schwerpunkte Belegung eines der folgenden zweisemestrigen Schwerpunkte: 1. Inklusion / 2. Gesundheitsförderung, Prävention und Bewältigung / 3. Soziale Arbeit mit Erwachsenen / 4. Kinder- und Jugendhilfe / 5. International Social Work (Auslandsschwerpunkt) / 6. Klinische Sozialarbeit / 7. Prekäre Lebenslagen / 8. Arbeit, Care und Lebenslagen / 9. Migration und Diversität / 10. Medien- und Digitalkompetenz (Es werden nicht jedes Jahr alle Schwerpunkte angeboten.)									
	Bachelorarbeit und Berufseinstieg																				
	Modulbereich 8: Kontexte Sozialer Arbeit																				
	6	Sozialpolitik			Soziale Disparitäten			Professionalisierung und Fallanalyse													
	5	Modulbereich 7: Praktisches Studiensemester																			
	Praktikum (20 Wochen, Vollzeit)																		Praxisbegleitung		
4	Modulbereich 6: Praxiskompetenz																				
	Ethisches Handeln		Kommunikation			Projektmanagement und Praxisvorbereitung				Wirtschaftliches Denken und Finanzierung				Arbeitsfeld-bezogenes Recht		Angewandte Sozialforschung				AW-Bereich	

BASIS	Modulbereich 1: Grundlagen der Sozialen Arbeit										MB 2: Soziale Arbeit im Lebenslauf					Modulbereich 3: Rechtliche Grundlagen			Modulbereich 4: Bezugswissenschaften				Modulbereich 5: Adaptierte Methoden							
	Organisation und Verwaltung			Methoden der Sozialen Arbeit II und Handlungskonzepte							Grundpraktikum	Soziale Arbeit im höheren Lebensalter					Existenzsicherungs- und Familienrecht			Psychologie und Pädagogik				Ästhetische Bildung						
												Soziale Arbeit im mittleren Lebensalter					Sozial- und Verwaltungsrecht			Empirische Sozialforschung				Bewegung und Ernährung						
	3	Geschichte u. Theorien I			Sozioökologie und Gesundheit			Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit				Soziale Arbeit in Kindheit und Jugend					Einführung ins Recht		Wissenschaftliches Arbeiten und Fachenglisch		Ethik und Soziologie				Medien-pädagogik					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

Hochschule Kempten, Fakultät Soziales und Gesundheit, Modulmatrix Soziale Arbeit B.A. (www.hs-kempten.de/sozialearbeit), PO 05, ab 1.10.2022, Stand: 22.11.2024

Der erste Studienabschnitt „Grundlegung“ setzt sich aus fünf inhaltlich zusammenhängenden Modulbereichen zusammen und erstreckt sich über die ersten drei Semester. Die Studierenden erhalten fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten in den Grundlagen der Sozialen Arbeit, wie in Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit, Arbeitsfelder und Methoden. Ergänzt werden die Grundlagen durch Kenntnisse der Sozialen Arbeit im Lebenslauf, der rechtlichen Grundlagen, der Bezugswissenschaften sowie der adaptierten Methoden. Zudem absolvieren die Studierenden vom ersten bis dritten Semester ein Grundpraktikum, welches je Semester ein CP (im Umfang von 30 Stunden) vorsieht und in maximal drei Einzelpraktika aufgeteilt werden kann. Die Details des Grundpraktikums sind in einer Richtlinie festgehalten. Das Grundpraktikum soll den Studierenden erste Einblicke in Handlungsfelder und Fachpraxis der Sozialen Arbeit geben sowie konkrete Vorstellungen der späteren Berufstätigkeit und erste praktische Kenntnisse vermitteln. Die Hochschule empfiehlt, bereits vor Aufnahme des Studiums ein freiwilliges Praktikum in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit zu absolvieren. Wenn das Praktikum die Vorgaben der Richtlinie erfüllt, kann es auf das Grundpraktikum angerechnet werden.

Im zweiten Studienabschnitt „Praxiskompetenz“ liegt der Fokus auf einer intensiven Theorie-Praxis-Verzahnung. Die zwei Modulbereiche („Praxiskompetenz“ sowie „Praktisches Studiensemester“) bauen auf den Grundlagen des ersten Studienabschnittes auf. So lernen die Studierenden, das Gelernte anzuwenden, zu differenzieren sowie zu reflektieren. Im Fokus stehen Instrumente, Techniken, Methoden und Handlungskonzepte der angewandten Sozialen Arbeit. Das Modul 6.7

„AW-Bereich“ sieht eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Allgemeinwissenschaftlichen Modulen vor, die fakultätsübergreifend angeboten werden und den Erwerb studiengangsübergreifender Kompetenzen ermöglicht. Welche Lehrveranstaltungen zur Auswahl stehen, können die Studierenden dem Modulhandbuch Allgemeinwissenschaftliche Module entnehmen, wie etwa Klimawandel, Konfliktmanagement, Schreibkompetenz. Das Praktikum im praktischen Studiensemester umfasst mindestens 100 Tage Vollzeittätigkeit in einer fachlich ausgewiesenen Praxisstelle mit fachlich adäquater Anleitung durch einen:eine staatlich anerkannten Sozialpädagog:in oder Sozialarbeiter:in. Die Dauer des praktischen Studiensemesters ist über Art. 1 Abs. 2 Satz 5 BaySozKiPädG vorgegeben. Innerhalb des Praxissemesters ist es Aufgabe der Studierenden, selbstständig ein Praxisprojekt zu planen, durchzuführen und zu evaluieren, das mit dem:der Praxisbeauftragten des Studiengangs sowie der Praktikumsstelle abzustimmen ist. Während des Praxissemesters findet eine praxisbegleitende Lehrveranstaltung inkl. Ausbildungssupervision statt. Für das praktische Studiensemester hat die Hochschule Muster eines Ausbildungsvertrags sowie eines Ausbildungsplans eingereicht, die von der Praxisanleitung und dem:der Studierenden ausgefüllt und unterschrieben werden. Zudem stellt die Hochschule weitere Informationen sowohl für Praxisstellen als auch für Studierende zur Verfügung.

Darauf folgt der dritte und letzte Studienabschnitt „Exemplarische Vertiefung“, welcher das sechste und siebte Semester umfasst. Die Praxiserfahrungen der Studierenden werden in den Modulen aufgegriffen und reflektiert. Im Modulbereich „Kontexte Sozialer Arbeit“ vertiefen die Studierenden sozialpolitische und gesellschaftsstrukturelle Determinanten ihrer zukünftigen Tätigkeit als Fachkraft der Sozialen Arbeit. Der Modulbereich „Schwerpunkte“ ermöglicht den Studierenden, sich in einen von fünf möglichen Schwerpunkten zu vertiefen. Zur Auswahl stehen „Inklusion“, „Gesundheitsförderung, Prävention und Bewältigung“, „Soziale Arbeit mit Erwachsenen“, „Kinder- und Jugendhilfe“ sowie „International Social Work“. Es werden nicht alle Schwerpunkte jährlich angeboten. Im jeweiligen Schwerpunkt wird von den Studierenden ein Praxisprojekt mit einer definierten Aufgabenstellung im Rahmen sozialarbeiterischer Praxis bearbeitet, die Projektbegleitung ist im dazugehörigen Teilmodul vorgesehen. Die Aufgabenstellung wird zwischen Hochschule, Studierenden und Praxisstelle verbindlich definiert. Im letzten und siebten Semester verfassen die Studierenden die Bachelorarbeit. Dabei erhalten sie durch Lehrende wissenschaftliche Unterstützung und Betreuung im entsprechenden Teilmodul. Im Teilmodul „Berufseinstieg“ beschäftigen sich die Studierenden mit tarifvertraglichen Regelungen und Bewerbungsprozessen.

Im Zuge der Internationalisierung können einige Module auch auf Englisch angeboten werden. Dabei handelt es sich um eine Gestaltungsmöglichkeit der Fakultät und hat keine Auswirkung auf das Lehrdeputat, so die Hochschule. Ein bestimmtes Sprachniveau ist dafür nicht erforderlich. Das Modul 4.1 „Fachenglisch“ frischt die Sprachkenntnisse der Studierenden auf und erweitert diese in Richtung Fachsprache. Mögliche Module sind: 1.2 „Social Ecology and Health“, 1.5 „Methods of Social Work I“, 1.6 „Methods of Social Work II and Action Plans“, 2.1 „Social Work in Childhood and Adolescence“, 2.3 „Social Work with the Elderly“, 4.2 „Ethics and Sociology, Psychology and Education“, 5.2 „Movement and Nutrition“, 6.1 „Ethical Conduct“, 6.2 „Communication“, 6.3 „Project Management and Preparation for the Practical Semester“, 6.4 „Economic Thinking and Financing of Social Services“, 6.7 „General Elective Studies“, 8.2 „Social Disparities“, 9.5.1 „International Social Work“, 10.1.1 „Bachelor's thesis“.

Als Lehr- und Lernformen kommen im Studiengang seminaristischer Unterricht, Übungen, Vorlesungen sowie praktischer Unterricht zum Einsatz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach den verpflichtenden Praktika und den Rahmenbedingungen. In Bezug auf die Vergütung erklärt die Hochschule, dass sie den Praxisstellen eine Vergütung von mindestens 450,00 € pro Monat empfiehlt. Im Rahmen der Schulung von Praxisanleiter:innen werden diese von der Hochschule zudem auf die Bedeutung einer fairen Vergütung hingewiesen. Zudem werden die Studierenden von der Hochschule auf das „Netzwerk Prekäres Praktikum“ aufmerksam gemacht, welches eine faire Vergütung von studienintegrierten Praktika

fordert. Die Hochschule gibt den Studierenden Hilfe und Tipps für die Verhandlung einer angemessenen Vergütung. Wenn Studierende trotz fehlender Vergütung das Praxissemester bei der jeweiligen Stelle absolvieren wollen, führt die Hochschule mit den Studierenden Gespräche. Die Gutachter:innen schätzen das Engagement der Hochschule hinsichtlich der Praktikumsvergütung.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen verdeutlicht die Hochschule, dass der:die Praxisbeauftragte die Ausbildungspläne inhaltlich vorab prüft und bei Unstimmigkeiten an das Praxisreferat weitergibt, welches Kontakt zu der:dem Studierenden sowie dem Unternehmen aufnimmt. Das Prozedere nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis.

Des Weiteren diskutieren die Gutachter:innen und die Hochschule über Vielfalt und Interdisziplinarität im Studiengang der Sozialen Arbeit. Die Hochschule verweist auf die fachliche Diversität des Lehrkörpers, da die Lehrenden auch über Qualifikationen und Erfahrungen in den Bereichen Gesundheit und Betriebswirtschaft verfügen. Die Studiengruppe ist aufgrund des Wachstums sehr heterogen und verändert sich stetig. Auf Teamsitzungen tauschen sich die Lehrenden aus, wie sie, auch in Hinblick auf das Professionsverständnis, mit der Heterogenität umgehen können oder ob auf bestimmte Themen näher eingegangen werden sollte. Um den Anspruch einer bestmöglichen Ausbildung der Studierenden gerecht zu werden, ist es für die Hochschule von besonderer Bedeutung, auf die Bedürfnisse der Studierenden gezielt einzugehen. Zudem ist die Interdisziplinarität im Curriculum in den möglichen Schwerpunkten verankert.

Die Gutachter:innen greifen das Thema auf und erkundigen sich nach dem unregelmäßigen Angebot der Schwerpunktmodule. Im Rahmen des letzten Tags des Praxissemesters, so die Hochschule, werden die Studierenden darüber informiert, welche möglichen Schwerpunkte im kommenden Semester angeboten werden. Die Studierenden bestätigen, dass sie rechtzeitig informiert werden, sie kritisieren jedoch die eingeschränkten Wahlmöglichkeiten, da sie zwar bei der Kurswahl Prioritäten angeben können, diese jedoch zum Teil nicht berücksichtigt werden und die Zuteilung zu Schwerpunkten teilweise nicht nachvollziehen können. Insbesondere Studierende mit Kind oder anderen Care-Verpflichtungen werden dabei vor organisatorische Herausforderungen gestellt. Die Hochschule begründet dies mit der hohen Anzahl an Studierenden. Zudem wird das Schwerpunktmodul „International Social Work“ von der Hochschule nicht angeboten, sondern dient lediglich als Anerkennungsmodul von an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienleistungen. Alle weiteren Schwerpunktmodule werden von der Hochschule durchgeführt. Nach Auffassung der Gutachter:innen ist ein „Hülsenmodul“ eine gute Lösung, um die Durchführung eines Auslandssemesters (Theoriesemester) im Studienverlauf explizit zu ermöglichen. Ebenfalls können sie nachvollziehen, dass die hohe Anzahl der Studierenden eine Berücksichtigung der Kurswünsche aller Studierende aus Kapazitätsgründen nicht ermöglicht und empfehlen der Hochschule, den Prozess der Schwerpunktzuteilung transparent zu gestalten und den Studierenden zu kommunizieren. Hinsichtlich dessen regen die Gutachter:innen an, vorrangige Einschreibungsmöglichkeiten für Studierende mit besonderen Bedürfnissen in Betracht zu ziehen.

In Bezug auf das Modulhandbuch erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem Angebot der Durchführung englischsprachiger Module. Die Hochschule erläutert, dass die Module bisher nur auf Deutsch aufgeführt wurden und die Studierenden von dem englischsprachigen Angebot bisher keinen Gebrauch gemacht haben. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis.

Weiter diskutieren die Gutachter:innen und die Hochschule über die Modulhalte und die Aktualität der Literaturangaben. Im Modulhandbuch wird auf die „jeweils neueste Auflage“ verwiesen, die Software ermöglicht nicht, so die Hochschule, Auflagen und Jahreszahlen zu ergänzen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Literatur, die in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben wird, teilweise (fachlich) nicht mehr aktuell oder es ist keine neuere Auflage veröffentlicht worden. So empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, die Literaturangaben in den Modulbeschreibungen zu überprüfen und zu aktualisieren. In Bezug auf die Modulhalte empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, die Inhalte zur Professions- und Sozialpolitik, zur Jugend sowie zu Rassismus, Gender und Diversität im Curriculum zu stärken. Besonders positiv heben die Gutachter:innen das Modul zum Berufseinstieg vor.

Im Kontext der Vor-Ort-Begutachtung ist den Gutachter:innen aufgefallen, dass über die Website des Studiengangs eine „Studienmöglichkeit mit mehr Praxis“ angeboten wird (Stand 02.06.2025). Die Hochschule Kempten bietet für diverse Studiengänge ein sogenanntes „Studium mit vertiefter Praxis an“, welches „ein reguläres Bachelorstudium an der Hochschule mit intensiven Praxisphasen beim Praxispartner, angelehnt an die Studieninhalte, kombiniert“. Die Hochschule erklärt, dass aktuell drei Studierende mit vertiefter Praxis studieren und das Studium mit einer sehr hohen Arbeitslast verbunden ist. Es finden keine strukturell vorgesehenen Absprachen oder Regelungen zwischen Hochschule und Praxisstelle statt, die Studierenden werden durch die Hochschule nicht begleitet. Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Studienangebot problematisch, da keinerlei Verzahnung oder Schutz der Studierenden vorgesehen ist und die Studienmöglichkeit nicht Bestandteil der Antragsunterlagen und somit des Akkreditierungsgegenstandes ist. Auch die Hochschule teilt die kritische Sicht und verweist darauf, dass die Hochschule den Studiengang im Rahmen des Netzwerks „hochschule dual. Bayern Netzwerk für duales Studieren“ anbietet und dabei nicht als dual kennzeichnet. Die Gutachter:innen bestätigen, dass über die Website nicht der Eindruck entsteht, dass es sich um eine duale Studiengangsvariante handelt. Die Gutachter:innen weisen die Hochschule darauf hin, dass diese „Studienmöglichkeit“ nicht Bestandteil der eingereichten Unterlagen ist und die sog. vertiefte Praxis somit kein Teil des Akkreditierungsgegenstands ist.

Nach abschließender Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrads schlüssig aufgebaut. Die Gutachter:innen loben den Aufbau des Studiengangs, die Modulcluster, das Grundpraktikum sowie die Berücksichtigung aller Lebensalter. Sie kommen des Weiteren zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort die Lehr- und Lernformen entsprechend der Fachkultur ausgewählt sind und aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierende aktiv eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Literaturangaben in den Modulbeschreibungen sollten überprüft und aktualisiert werden.
- Im Curriculum sollten die Inhalte zur Professions- und Sozialpolitik, zur Jugend sowie zu Rassismus, Gender und Diversität gestärkt werden.
- Der Prozess der Schwerpunktzuteilung sollte transparent gestaltet und den Studierenden kommuniziert werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang „Soziale Arbeit“ aufgrund der Studienstruktur gegeben, da die meisten Module (außer Grundpraktikum sowie Modulbereich 9) innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die Hochschule empfiehlt einen Auslandsaufenthalt nach dem vierten Semester und im Kontext des Schwerpunktbereichs „International Social Work“. Beratung erhalten die Studierenden beim International Office, um dort etwa ein Erasmus+-Agreement einzureichen. Im Selbstbericht gibt die Hochschule an, dass im Studienjahr 2023/2024 sechs Studierende ein Auslandsstudium absolviert haben, u.a. in Norwegen, Spanien, Neuseeland und Irland. Besonders häufig nutzen Studierende die Möglichkeit, das Praxissemester im fünften Semester oder den Schwerpunktbereich für einen Auslandsaufenthalt wahrzunehmen.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 17 Abs. 1 APO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Vor-Ort-Begutachtung erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Internationalisierungsstrategie der Hochschule. Die Hochschule führt aus, dass internationale Kooperationsvereinbarungen stetig ausgebaut werden und bis dato mit acht Hochschulen entsprechende Vereinbarungen erfolgreich geschlossen wurden. Zudem ist vorgesehen, wie die Gutachter:innen bereits festgestellt haben, Module in englischer Sprache anzubieten. Weiter regt die Hochschule die Studierenden aktiv an, die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes in Anspruch zu nehmen, und bietet dafür verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten an. So berichtet die Hochschule, dass Auslandsaufenthalte bisher während des Praxissemesters oder im vierten oder sechsten Semester ins Ausland absolviert wurden. Absolvieren die Studierenden das Praxissemester im Ausland, erfolgt die Praxisanleitung durch eine qualifizierte Fachkraft, die ein Studium im Bereich Soziale Arbeit erfolgreich abgeschlossen hat. Die Praxisbegleitung sowie die Supervision finden durch die Hochschule online statt. An drei Terminen im Semester wird die Supervision in Gruppen von sechs bis acht Studierenden durchgeführt. Das Schwerpunktmodul „International Social Work“ wird von der Hochschule nicht angeboten, sondern dient der Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienleistungen.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen, in welchem Stenumfang Ressourcen für die Internationalisierung vorgesehen sind, verdeutlicht die Hochschule, dass innerhalb der Fakultät Soziales und Gesundheit die Struktur gegeben ist und pro Studiengang ein:e Ansprechpartner:in vorgesehen ist. Die momentane Ansprechperson verfügt über keine Deputatsermäßigung, sodass die mögliche personelle Ressource stark eingeschränkt ist. Auch die Studierenden berichten, dass die Planung eines Auslandsaufenthaltes nur mit viel Eigeninitiative möglich ist. Die Hochschulleitung sieht den Bedarf und die Bedeutung der Internationalisierung, sodass die Fakultäten aktuell entsprechende Visionen entwickeln, wie auf ihrer Ebene die Internationalisierung umgesetzt werden kann. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Hochschule und die Fakultät sehr um eine Internationalisierung bemüht sind, diese jedoch noch am Anfang steht und die verfügbaren Ressourcen nicht ausreichend sind. So empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, um die Internationalisierung auch auf Ebene der Fakultät und des Studiengangs umsetzen zu können, die Ressourcen an der Fakultät aufstockt.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 17 Abs. 1 APO geregelt. Sie loben insbesondere das Modul zur Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienleistungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Um die Internationalisierung auch auf Ebene der Fakultät und des Studiengangs umzusetzen, sollte die Hochschule die dafür erforderlichen personellen Ressourcen in der Fakultät aufstocken.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix (SoSe 2024) zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 17 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 165 SWS 77,6 % (128 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 22,4 % (37 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im

Sommersemester 2024 betrug bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:19,2. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 70,9 % (117 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der hauptamtlich und nebenamtlich Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ und das Lehrdeputat hervor.

Im Selbstbericht beschreibt die Hochschule, dass die Lehrenden regelmäßig an fachspezifischen und hochschuldidaktischen Fortbildungen sowie Fachtagungen teilnehmen. Zudem können die Lehrenden Angebote des Bayerischen Zentrums für innovative Lehre (BayZiel) in Anspruch nehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort sprechen die Gutachter:innen und die Hochschule über die personellen Herausforderungen, die mit einem starken Wachstum eines Studiengangs einhergehen. Die Hochschule berichtet von Verschiebungen innerhalb der Fakultät und fakultätsübergreifend, um mehr personelle sowie räumliche und finanzielle Ressourcen dem Studiengang zur Verfügung stellen zu können. Zudem werden einige Professor:innen zeitnah in Pension gehen, sodass die frei werdenden Stellen dem Studiengang „Soziale Arbeit“ zur Verfügung gestellt werden können. Aktuell wird der Studiengang dreizügig geplant und kann bei Bedarf auf vierzügig ausgeweitet werden. Die Anzahl der Studienplätze wird von der Hochschule im Rahmen der Kapazitätsrechnung ermittelt, letztlich aber in Übereinkunft zwischen Hochschule und Ministerium festgesetzt. Die Genehmigung für die örtliche Zulassungsbeschränkung erfolgt durch das Ministerium für das jeweilige Berechnungsjahr. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis, weisen aber auch auf die Herausforderungen eines großen und stetig wachsenden Studiengangs hin.

Weiter erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Fluktuation der Lehrenden und wie die Hochschule diese bewältigt. Die Hochschule erklärt, dass der Wechsel der Lehrenden nicht auf Unzufriedenheit beruht und sich der Lehrkörper durch neue Lehrende breiter aufstellen konnte. Dies ist ebenso der Grund dafür, dass nicht alle Schwerpunktmodule angeboten werden können. Überdies weist die Fakultät auf den Wunsch einer stärkeren fachlichen Abdeckung der politischen Sozialen Arbeit und des Jugendbereichs hin. Die Ausführungen können die Gutachter:innen gut nachvollziehen.

Insgesamt nehmen die Gutachter:innen eine gute Gesprächskultur innerhalb der Hochschule wahr und dass die Hochschulleitung sowie die Fakultätsleitung die besonderen Herausforderungen des Studiengangs sehen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten berücksichtigen. Abschließend schätzen die Gutachter:innen die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Als Campus-Hochschule verfügt die Hochschule Kempten über neun Gebäude verteilt auf 53.000 m², die Fakultät Soziales und Gesundheit verteilt sich aufgrund der Größe auf verschiedene Gebäude. Der Fakultät sind ca. 13 Lehrveranstaltungsräume mit acht bis 91 Plätzen sowie ein hybrider Hörsaal zugeordnet. Bei Bedarf können Räume anderer Fakultäten mitgenutzt werden. Die Räume sind technisch modern ausgestattet und verfügen jeweils über Computer, Beamer, Tafeln/Whiteboards, mobile Pinnwände und Flipchartständer, Moderationskoffer werden vom Sekretariat zur Verfügung gestellt. Das Rechenzentrum bietet Studierenden und Lehrenden

Computerräume, Labore sowie Unterstützung in der Medienpraxis. Für die Studierenden stehen studentische Arbeitsräume zur Verfügung sowie eine Lounge. Ein Großteil der Räumlichkeiten ist behindertengerecht gestaltet und barrierefrei zugänglich. Die Gebäude verfügen über Aufzüge und entsprechend ausgestattete sanitäre Anlagen.

An nicht-wissenschaftlichem Personal stehen dem Studiengang eine Referent:institute im Praxisreferat im Umfang von 0,5 VZÄ sowie ein Verwaltungsteam der Fakultät im Umfang von 6,15 VZÄ (1,35 VZÄ Sekretariat, 1 VZÄ IT-Support, 3,8 VZÄ Referent:innen) zur Verfügung.

Der Bestand der Hochschulbibliothek umfasst vor Ort ca. 90.000 Bände, ca. 220 laufende Fachzeitschriften und Zeitungen, hinzu kommen ca. 65.000 elektronische Zeitschriften und 520.000 E-Books. Der stetig wachsende Literaturbestand im Bereich Soziales und Gesundheit umfasst neben der aktuellen Printliteratur auch den Zugriff auf wichtige Datenbanken wie WISO, CareLit, CINAHL, Beltz Juventa Journals, Springer eBooks, PsyJournals etc. Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die an der Bibliothek nicht vorhanden sind, können kostenlos über die Fernleihe besorgt werden. Den Studierenden stehen 150 Einzel- und Gruppenarbeitsplätze sowie ein Schulungsraum in der Bibliothek zur Verfügung. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag 08:30 bis 22:00 Uhr, Samstag 09:30 bis 18:00 Uhr. Neben Literatur bietet die Bibliothek auch Beratung und Schulungen an, etwa allgemeine Einführungen in die Bibliotheksnutzung, Schulungen zu Literaturverwaltungsprogrammen oder Unterstützung bei Abschlussarbeiten. Als Lernplattform steht den Studierenden Moodle zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule, dass die Lehrveranstaltungsräume der Fakultät nicht mehr ausreichen und auf Räume anderer Fakultäten in anderen Gebäuden zurückgegriffen werden muss. Die Raumvergabe verläuft dezentral. Die Hochschule sieht den dringenden Bedarf an zusätzlichen Räumlichkeiten, ein Neubau ist bereits geplant. In Bezug auf die räumlichen Ressourcen monieren die Studierenden, dass die Räume teilweise weit voneinander entfernt auf dem gesamten Campus verteilt sind. Zudem sind die Räume oft zu klein. In Anbetracht der Quantität des Studiengangs fühlen sich die Studierenden nicht ausreichend wertgeschätzt. Sie weisen darauf hin, dass an der Hochschule Unterrichtsräume teilweise nicht genutzt werden und die Studierendenzahlen in anderen Fakultäten und Studiengängen stark gesunken sind, aber diese weiterhin über die Räumlichkeiten verfügen könnten. Die Gutachter:innen können die diesbezügliche Unzufriedenheit der Studierenden nachvollziehen. Sie empfehlen der Hochschule als Reaktion auf die hohen Studierendenzahlen zu prüfen, welche weiteren räumlichen Ressourcen dem Studiengang im Hinblick auf die steigenden Studierendenzahlen zur Verfügung gestellt werden können.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule die Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs aktuell als weitgehend ausreichend zu bewerten (siehe dazu Kriterium § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO, Empfehlung zur Aufstockung der Ressourcen zur Umsetzung der Internationalisierung auf Ebene der Fakultät und des Studiengangs). Hinsichtlich der steigenden Studierendenzahl sollte die Hochschule prüfen, welche weiteren räumlichen Ressourcen dem Studiengang zur Verfügung gestellt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Als Reaktion auf die hohen Studierendenzahlen sollte die Hochschule prüfen, welche weiteren räumlichen Ressourcen, die zudem den Anforderungen einer modernen, dem Fachgebiet angemessenen Didaktik gerecht werden, dem Studiengang zur Verfügung gestellt werden können.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind §§ 23–27 APO definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der jeweiligen Modulbeschreibung ist die Prüfungsart, im Verzeichnis des Modulhandbuchs die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Mögliche Prüfungsformen sind Bericht, mündliche Prüfung, Portfolio (mit und ohne Präsentation), mündliche oder praktische Präsentation, Protokoll, schriftliche Prüfung sowie Hausarbeit (mit und ohne Präsentation).

Im ersten Semester leisten die Studierenden acht Prüfungen ab, im zweiten Semester sechs Prüfungen, im dritten Semester sechs Prüfungen, im vierten Semester sechs oder sieben Prüfungen, im fünften Semester zwei Prüfungen, im sechsten Semester drei Prüfungen, zusätzlich vier Prüfungen im Wahlpflichtbereich (diese können im sechsten oder siebten Semester vorgeesehen sein) und schließlich im siebten Semester zwei Prüfungen und die Bachelorarbeit.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort berichten die Studierenden von den Schwerpunktmodulen. Die Anforderungen an die Projektarbeit, welche in den verschiedenen, zu Wahl stehenden Schwerpunktmodulen vorgesehen ist, sind in der Umsetzung und des Workloads aus ihrer Sicht nicht vergleichbar. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis und weisen die Hochschule darauf hin, dass die Anforderungen an die Projektarbeit in den Schwerpunkten hinsichtlich Workload und Prüfungsleistung vergleichbar sein sollten.

Des Weiteren diskutieren die Gutachter:innen und die Hochschule über die hohe Prüfungslast aufgrund der Kleinteiligkeit der Module. Um Redundanzen im Akkreditierungsbericht zu vermeiden, ist die Diskussion unter Kriterium § 12 Abs. 5 MRVO dargestellt.

Nach abschließender Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet und dabei geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen. Die Gutachter:innen nehmen einen ausgewogenen Prüfungsmix wahr. Auch die Studierenden bestätigen, dass vielfältige Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Im Verlauf des Studiums kommt die Prüfungsform der Hausarbeit mehrfach vor, sodass sich die Studierenden gut auf das Anfertigen der Abschlussarbeit vorbereitet fühlen. Zur Themenfindung der Thesis werden sie frühzeitig von Dozent:innen angeregt und angeleitet. In den Augen der Gutachter:innen zeugt auch die Qualität der bei der Vor-Ort-Begutachtung ausgelegten Abschlussarbeiten von einer guten Vorbereitung auf die Abschlussarbeit und einer guten Betreuung während der Erarbeitung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Anforderungen an die Projektarbeit in den verschiedenen zur Wahl stehenden Schwerpunkten sollten hinsichtlich Workload und Prüfungsleistung vergleichbar sein.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module und das Gewicht für die Gesamtnote hervorgeht. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist so konzipiert, dass die meisten Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Das Modul 2.4 „Grundpraktikum“ erstreckt sich über

drei Semester, sieht aber drei voneinander getrennte Praktika vor. Ebenso streckt sich das jeweilige Wahlpflichtmodul über zwei Semester.

Die Module umfassen zwischen drei und 16 CP. Insgesamt 16 Module umfassen weniger als fünf CP umfassen:

9.5.3 Projektbegleitung	2 CP
1.1 Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit I	3 CP
1.2 Sozioökologie und Gesundheit	3 CP
3.1 Einführung in das Recht	3 CP
4.1 Medienpädagogik	3 CP
2.4 Grundpraktikum	3 CP
6.1 Ethisches Handeln	3 CP
6.5 Arbeitsfeldbezogene Aspekte des Rechts	3 CP
1.3 Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	4 CP
2.1 Soziale Arbeit in Kindheit und Jugend	4 CP
4.1 Wissenschaftliches Arbeiten und Fachenglisch	4 CP
2.2 Soziale Arbeit im mittleren Lebensalter	4 CP
2.3 Soziale Arbeit im höheren Lebensalter	4 CP
6.7 AW-Bereich	4 CP
8.2 Soziale Disparitäten	4 CP
9.1.2 / 9.2.2 / 9.3.2 / 9.4.2 Projektbegleitung	4 CP

Die Abweichung von § 12 Abs. 5 Satz 4 begründet die Hochschule damit, dass sich die Module inhaltlich nicht sinnvoll mit anderen Modulen zusammenfassen ließen.

Pro Semester werden, wenn das entsprechende Wahlpflichtmodul auf zwei Semester aufgeteilt wird, 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung sowie eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet ist. Der Prüfungszeitraum wird gemäß § 7 APO spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters durch den Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Eine Modulprüfung kann bei Nichtbestehen oder Fristüberschreitung gemäß § 19 APO einmal wiederholt werden. Beruht die Endnote „nicht ausreichend“ in einem Modul auf einem studienbegleitenden Leistungsnachweis, so kann dieser zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, allerdings mit einem neuen Thema.

Die Bachelorarbeit hat gemäß § 12 Abs. 2 SPO einen Bearbeitungszeitraum von fünf Monaten, wenn diese bis zum Ende des siebten Studiensemesters angemeldet wird, sonst drei Monate.

Für die Studierenden ergeben sich pro Semester zwischen vier bis 24 SWS. Der Workload wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Während des Praktikums findet eine praxisbegleitende Lehrveranstaltung inkl. Ausbildungssupervision statt.

Mögliche Beratungsangebote stehen den Studierenden zur Verfügung:

- Abteilung Beratung und Service (Erstberatung und ggf. Weitervermittlung an zuständige Servicestelle, Dual studieren),
- Abteilung Studium (bei formalen Fragen zu Bewerbung, Immatrikulation, Rückmeldung, Studienbeiträge, Prüfungen, Exmatrikulation, etc.),
- Akademische Beratung der Agentur für Arbeit an der Hochschule,
- Bafög-Beratung,
- Büro für Gleichstellung, Familie und Diversity,
- Beauftragte/r für Studierende mit Behinderung,
- Zentrale Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst,
- Ökumenische Hochschulgemeinde,
- Psychologische Beratung,
- Sozial-, Rechts- und psychologische Beratung des Studierendenwerks Augsburg,
- StartUp Center,

- Career Service (Bewerbungsunterlagen-Check – online),
- International Office.

Des Weiteren hat die Fakultät Ansprechpartner:innen nach Funktionen benannt. Zudem stehen auch das Sekretariat sowie die Referent:innen themenbezogen für Fragen zur Verfügung.

Überdies achtet die Hochschule besonders auf die Studierendengesundheit. An der Fakultät Soziales und Gesundheit, zu welcher der Studiengang gehört, wurde 2022 das studentische Gesundheitsmanagement „STUDY WELL“ eingerichtet. STUDY WELL ist ein Projekt des Instituts für Gesundheit und Generationen (IGG) in Kooperation mit der Techniker Krankenkasse und der AOK Bayern. STUDY WELL betont, dass Gesundheit ganzheitlich (physisch, psychisch, sozial) verstanden wird. Das Ziel ist, die Studierenden fit und gesund durch das Studium zu führen und so einen erfolgreichen Start in das Berufsleben zu ermöglichen. Um zu erfassen, wie es den Studierenden gesundheitlich geht, hat STUDY WELL im Wintersemester 2023/2024 eine Umfrage zur Studierendengesundheit durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Hinsichtlich des Modulplans erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Kleinteiligkeit der Module, die mit einer hohen Prüfungslast einhergeht. Die Hochschule erklärt, dass die Kleinteiligkeit auch aufgrund der Veränderung im Lehrkörper zugenommen hat, die Schwerpunkte sich geändert haben und das Team nun breiter aufgestellt ist. Durch die Kleinteiligkeit wird aus Sicht der Hochschule die Diversität des Studienfaches verdeutlicht. Zudem wird so sichergestellt, dass alle Themen, die im Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit 6.0 gelistet sind, im Studienverlauf berücksichtigt werden. Ebenso beobachten die Lehrenden eine Konsistenz der Studierenden sowie eine hohe Teilnahmequote an den Lehrveranstaltungen. Gleichwohl kann diese Kleinteiligkeit als „verschult“, so die Hochschule, wahrgenommen werden, was aber nicht beabsichtigt ist. Auf Nachfrage der Gutachter:innen berichten die Studierenden, dass sie die Prüfungsbelastung als angemessen empfinden. Trotz der positiven Rückmeldung der Studierenden gefährdet die Kleinteiligkeit und hohe Prüfungslast aus Sicht der Gutachter:innen die Studierbarkeit. Zu viele Module umfassen weniger als fünf CP. Sie können die Begründung der Hochschule nur bedingt nachvollziehen, da aus ihrer Sicht die Bildung größerer Module möglich wäre. Nach Einschätzung der Gutachter:innen muss die Hochschule ein Prüfungskonzept einreichen, in dem Kleinteiligkeit, Prüfungsdichte und Prüfungsbelastung der Studierenden stimmig begründet werden. Andernfalls muss die Hochschule das Curriculum entsprechend anpassen und die Studieninhalte in größere Module zusammenfassen.

Weiterhin fragen die Gutachter:innen nach der Begleitung der Studierenden im Praktikum. Die Hochschule führt aus, dass neben einer Praxisanleitung auch eine Praxisbegleitung vorgesehen ist und die Studierenden umfassend betreut werden. Die Praxisbegleitung wird als Blockveranstaltungen im Umfang von drei SWS angeboten und findet in der Regel am Wochenende statt, sodass die Studierenden unter der Woche in der Praxis tätig sein können. Zudem gibt es einen Open Space, in dem sich die Studierenden untereinander austauschen können. Zusätzlich findet im Umfang von einer SWS eine Ausbildungssupervision statt, ebenfalls an drei Blockterminen im Semester, in einer Gruppe von sechs bis acht Studierenden. Darüber hinaus können die Studierenden in Kontakt mit den jeweiligen Dozierenden treten. Da die Studierenden das Praktikum teilweise nicht in Kempten und Umgebung absolvieren, werden die Supervisionsgruppen sowie die Praxisbegleitung auch online angeboten. Dies nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen führt die Hochschule aus, dass das Studentische Gesundheitsmanagement Study Well an der Fakultät angesiedelt ist und hierfür auch eine Projektstelle vorhanden ist. Das Angebot umfasst Maßnahmen für Studierende zur Gesundheitsförderung. Auch innerhalb von Lehrveranstaltungen wird das Gesundheitsmanagement integriert, damit die Studierenden mit den Angeboten direkt in Kontakt kommen. Von besonderer Relevanz erachtet die Fakultät auf Grundlage der Umfrageergebnisse die mentale und psychische Gesundheit. Auch die Burn-out-Prävention im künftigen Berufsalltag ist Bestandteil des Curriculums vorgesehen. Nach dem Praktikum erfolgt eine Befragung der Studierenden hinsichtlich ihrer Belastung,

um auf die entsprechenden Bedarfe reagieren zu können. Die Gutachter:innen schätzen diese Vorgehensweise und das Engagement der Fakultät.

Im Gespräch vor Ort berichten die Studierenden von einer fehlenden Beschwerdestelle sowie einem fehlenden unabhängigen Wertungsgremium. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis und empfehlen der Hochschule, ein unabhängiges Beschwerdemanagement für Studierende einzurichten. Weiter bringen die Studierenden vor, nicht rechtzeitig über die Semesterplanung informiert zu werden. Der Stundenplan liegt, so die Studierenden, erst wenige Tage vor Vorlesungsbeginn der Stundenplan vor. Nach Auskunft der Hochschule gibt es keine hochschulübergreifende Frist zur Information der Studierenden über die Semesterplanung. In der Regel werden die Studierenden gegen Ende des vorherigen Semesters über die Planung informiert. Um die Studierbarkeit zu fördern, sollten die Studierenden aus Sicht der Gutachter:innen rechtzeitig und verlässlich gegen Ende des vorherigen Semesters über die Semesterplanung informiert werden. Ebenso berichten die Studierenden bezüglich der Allgäuer Hochschulmesse, dass nur wenige Unternehmen, Einrichtungen, Träger und Dienstleister der Sozialen Arbeit respektive der Sozialwirtschaft teilgenommen haben und zudem nicht angemessen sichtbar waren. Die Studierenden erkennen darin eine fehlende Wertschätzung, da der Studiengang trotz seiner Größe keine für sie angemessene Reputation erfährt. Die Gutachter:innen können die Sichtweise der Studierenden nachvollziehen und regen die Hochschule dazu an, soziale Träger und Unternehmen proaktiv einzuladen, sich als Aussteller:innen an der Hochschulmesse zu beteiligen, um mögliche Praktikant:innen sowie Arbeitnehmer:innen zu gewinnen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat, in der Summe, aufgrund der Kleinteiligkeit, aber nicht belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist ein Prüfungskonzept einzureichen, in dem die Prüfungsdichte und die Prüfungsbelastung der Studierenden stimmig begründet werden. Andernfalls muss die Hochschule das Curriculum entsprechend anpassen und die Studieninhalte in größere Module zusammenfassen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte ein unabhängiges Beschwerdemanagement für Studierende eingerichtet werden.
- Die Studierenden sollten über die Semesterplanung rechtzeitig und verlässlich gegen Ende des vorherigen Semesters informiert werden.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule Kempten nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist ein Studiengangsteam verantwortlich. Das Team entwickelt die Struktur und die Inhalte und schlägt dieses dem Fakultätsrat vor. An der Fakultät sind des Weiteren studiengangsübergreifende Fachgruppen eingerichtet, auch eine

Gruppe zu „Soziale Arbeit“ oder „Forschung/Wissenschaftliches Arbeiten“. Das Studiengangsteam trifft sich mindestens viermal im Semester zu Teamsitzungen und zu einem Klausurtag, an dem die Weiterentwicklung des Curriculums, der Module und die Aktualisierung der Modulbeschreibungen im Mittelpunkt stehen. Die Fachgruppen treffen sich bedarfsbezogen. Als Semestersprecher:in und Studiengangsvertreter:in haben die Studierenden zudem die Möglichkeit, an der Weiterentwicklung und Gestaltung des Studiengangs mitzuwirken.

Des Weiteren orientiert sich der Studiengang am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).

Die Hochschule bzw. die Fakultät ist vernetzt mit Unternehmen und Einrichtungen der Sozialen Arbeit, sowie mit weiteren Hochschulen/Universitäten und Verbänden. Die Lehrenden tauschen sich regelmäßig aus und nehmen an Fachtagungen teil.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage der Gutachter:innen stellt die Hochschule dar, dass sich aktuell eine Arbeitsgruppe mit Künstlicher Intelligenz (KI) im wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigt und die Studierende:innen eine KI-Richtlinie entwickeln. Zudem tauschen sich die Lehrenden in Workshops über die Digitalisierung der Lehre aus und haben KI bereits als hilfreiches Tool identifiziert. Da die Richtlinie noch nicht verabschiedet wurde, wurde in der Eigenständigkeitserklärung für studentische Arbeiten bereits ein Passus zu KI ergänzt.

In Bezug auf die Forschungsentwicklung an der Fakultät führt die Hochschule auf Nachfrage der Gutachter:innen aus, dass 2,5 Forschungsprofessuren vorgesehen sind und im Vergleich zu anderen Fakultäten nur ein geringer Anteil der Forschungsressourcen auf die Sozialwissenschaften entfällt. Dies bestätigen auch die Lehrenden, sie wünschen sich mehr Wertschätzung und Beachtung der Sozialen Arbeit als Forschungsdisziplin. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis. Aus ihrer Sicht sollte die Hochschule den Forschungsbereich der Sozialen Arbeit strategisch und nachhaltig stärken.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung fachlich fundierter Studiengangskonzepte sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden und Studiengangsverantwortlichen berücksichtigen den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Verantwortlichen für den Studiengang, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte den Forschungsbereich der Sozialen Arbeit strategisch und nachhaltig stärken.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Qualitätsmanagement der Hochschule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Fakultät. So ist der Studiengang dem Qualitätsmanagement der Fakultät „Soziales und Gesundheit“ zugeordnet. Die Hochschule verfügt über eine Evaluationsleitlinie für Lehrveranstaltungen, gemäß dieser führen die Lehrenden regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre) für jede Lehrveranstaltung eine Evaluation durch. Ein entsprechendes Muster hat die Hochschule eingereicht, die Auswertung erfolgt über EvaSys. Die Lehrenden besprechen die Auswertung mit den Studierenden und infor-

mieren zum Semesterende den:die Studiendekan:in schriftlich über die Durchführung, Besprechung und wesentlichen Ergebnisse der Evaluation. Darüber hinaus kann die Studierendenvertretung eine Evaluation beim Studiendekanat beantragen. Im Lehr- bzw. Evaluationsbericht informiert der:die Studiendekan:in den Fakultätsrat zusammenfassend über die Erkenntnisse aus den durchgeführten Evaluationen. Die Ergebnisse fließen in die Durchführung der Lehre ein und können zu Änderungen der Modulhandbücher oder Ordnungsmittel führen. Des Weiteren werden jährlich rückwirkend von zentraler Stelle Alumni mit Studienabschluss innerhalb des zurückliegenden Studienjahres befragt. Die Ergebnisse werden den Fakultäten und den Absolvent:innen zur Verfügung gestellt. Zudem wird die Befragung der Absolvent:innen auf der Ebene der Bayerischen Absolventenstudie (BAS) des Bayerischen Staatsinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF) veröffentlicht. Die Daten für das Berichtsjahr 2021/2022 liegen vor.

Die Hochschule hat den Evaluationsbericht für das Wintersemester 2023/2024 und das Sommersemester 2024 eingereicht. Die dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf den gesamten Studiengang und zeigen zufriedene Studierende. Der Lernerfolg, die Dozierenden sowie die Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltungen werden mit 1,3 bis 2,0 bei einer Skala von 1 bis 4 bewertet.

Der Studienerfolg (Regelstudienzeit + zwei Semester) des Studiengangs liegt für die Kohorte mit dem Start im Wintersemester 2016/2017 bei 77,5 %. Die späteren Kohorten haben die Regelstudienzeit plus zwei Semester noch nicht erreicht, die Hochschule verweist auf die individuelle Regelstudienzeit gemäß Art. 130 BayHIG, welche im Kontext der Covid-19-Pandemie erlassen wurde. Die Notenverteilung liegt im befriedigenden bis sehr guten Bereich.

Veränderungen im Studiengang seit der letzten Akkreditierung beinhalten inhaltliche und strukturelle Anpassungen und basieren laut Hochschule auf den Empfehlungen der vorherigen Akkreditierung. So wurden die Supervision während des Praxissemesters ausgeweitet und das Grundpraktikum entwickelt. Auch Wahlmöglichkeiten in Pflichtmodulen eingerichtet (Module 1.4, 5.3, 6.5, 8.2), das Angebot an Schwerpunkten erweitert (Migration und Diversität, Medien- und Digitalkompetenz, Klinische Sozialarbeit, Prekäre Lebenslagen) und die Schwerpunktmodule auf zwei Semester gestreckt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Vor-Ort-Begutachtung fragen die Gutachter:innen, wie die Beteiligten über die Evaluationsergebnisse informiert werden. Die Hochschule erläutert, dass die Lehrenden die jeweiligen Ergebnisse erhalten und angehalten sind, diese mit den Studierenden zu besprechen. Die Beteiligungsquote liegt bei der quantitativen Evaluation bei etwa 60 %. Dazu kommt die qualitative Evaluation, welche die Lehrenden individuell durchführen können. Fällt eine Evaluation schlecht aus, halten die Modulverantwortlichen Rücksprache mit den Lehrenden. Die Hochschule betont dabei, dass eine schlecht ausfallende Evaluation nur selten vorkommt. Auf Nachfrage der Gutachter:innen berichten die Studierenden, dass sie zum Semesterende über einen QR-Code an der quantitativen Lehrevaluation teilnehmen können. Auch bestätigen sie, dass einzelne Lehrende sehr engagiert sind und ergänzend eine qualitative Lehrevaluation durchführen. Die quantitative Lehrevaluation sowie die anschließende Mitteilung der Ergebnisse und Maßnahmen werden bislang nicht von allen Lehrenden durchgeführt. Die Gutachter:innen können die Kritik der Studierenden gut nachvollziehen, gleichzeitig stellen sie fest, dass ein kontinuierliches Monitoring durch die Evaluationsleitlinie geregelt ist.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis und die Prozesse zur Sicherung der Qualität der Lehre sind gut abgebildet. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, durch die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt. Aufgrund der Rückmeldung der Studierenden empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, für die hauptamtlich Lehrenden eine Evaluationsverbindlichkeit einzuführen, die zudem den Dialog mit den Studierenden über die Evaluationsergebnisse verbindlich vorsieht. Hierzu ist es bedeutsam, dass die Evaluation nicht erst am Ende der Vorlesungszeit erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innenngremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte für die hauptamtlichen Lehrenden eine Evaluationsverbindlichkeit einführen, die zudem den Dialog mit den Studierenden über die Evaluationsergebnisse verbindlich vorsieht. Hierzu ist es bedeutsam, dass die Evaluation nicht erst am Ende der Vorlesungszeit erfolgt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule Kempten verfügt über ein Gleichstellungskonzept für das wissenschaftliche und wissenschaftsstützende Personal. Dieses Konzept wurde 2024 verabschiedet und stellt sicher, dass allen Hochschulangehörigen die gleichen Möglichkeiten gewährt werden, und sorgt für chancengerechte sowie diskriminierungsfreie Zugänge und Teilhabe, ohne zwischen wissenschaftliches und wissenschaftsstützendes Personal zu unterscheiden, wie es zuvor gehandhabt wurde. Das Konzept basiert auf drei Säulen: Diversity, Familienfreundlichkeit, Gleichstellung. Die Gliederung der Ziele und Maßnahmen nach Organisationsentwicklung, Studium, Lehre, Forschung, Personal und Controlling wurde nicht nach Zielgruppen vorgenommen, sondern orientiert sich an den strukturierenden Einheiten einer Hochschule und hebt somit die übergeordnete Bedeutung einer Gesamtentwicklung vor der Individualförderung hervor. Eine Gleichstellungskonferenz wird zur Operationalisierung der geplanten Ziele und Maßnahmen einen tabellarischen Umsetzungsplan aufsetzen, um die Umsetzung zielgenauer begleiten zu können. In diesem Umsetzungsplan wird jede Maßnahme einzeln in Bezug zu der zu erreichenden Zielgruppe, zum Umsetzungszeitraum, zu den Verantwortlichen sowie zu den zur Evaluation herangezogenen Mitteln gesetzt.

In allen Studiengängen der Fakultät Soziales und Gesundheit wird angestrebt, die Geschlechter- und Chancengerechtigkeit im Sinne der Hochschule zu verwirklichen. Geschlechtergerechtigkeit ist ein Querschnittsthema in allen Lehrveranstaltungen. Die Studierenden sollen auf diese Weise befähigt werden, genderspezifische Problemlagen in ihrem Berufsleben zu erkennen, entsprechende Ziele zu definieren und geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung einzusetzen.

Das Büro für Gleichstellung, Familie und Diversity dient als Anlaufstelle für sämtliche Hochschulangehörige und berät zu Themen wie Studieren mit Kind, Studieren mit Pflegeverantwortung und Karriereförderung von Studentinnen.

In § 28 APO wird der Nachteilsausgleich geregelt. Demzufolge wird Studierenden, die wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ein Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden. Ergänzend hat die Hochschule die Vorlage des Antrags zum Nachteilsausgleich sowie ein Merkblatt eingereicht, welches die Studierenden über den Umgang mit einem Nachteilsausgleich informiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort berichtet die Hochschule, dass im Juli 2025 ein Maßnahmenplan zur Gleichstellung verabschiedet wird. Am Campus stehen den Hochschulangehörigen diverse Anlaufstellen zur Verfügung. Die Verbindung von Familie und Beruf und/oder Studium steht dabei in besonderem Fokus, so hat die Hochschule zum Beispiel in der Mensa Kinderteller eingeführt, Parkplätze für Eltern reserviert, Spielecken eingerichtet und berät Studierende, um ein Studium ohne zeitlichen Verzug zu ermöglichen. Zudem gibt es laut Hochschule eine Plattform, über die sich studentische

Eltern untereinander vernetzen können. In Bezug auf das Thema Diversität führt die Hochschule aus, dass sie für den Christopher Street Day in Kempten angefragt wurden und zudem über die Studierendenvertretung der Arbeitskreis Queer gebildet wurde, der sich campusintersektional für queer-feministische Themen an der Hochschule einsetzt. Dies nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Aus Sicht der Gutachter:innen ist der Nachteilsausgleich vorbildlich geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs § 33 BayStudAkkV verbunden. Ein:e Ministeriumsvertreter:in hat an der Vor-Ort-Begutachtung teilgenommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des Art. 23 Bayerische Studienakkreditierungsverordnung an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag des Landes Bayern (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof.in Dr. Monika Sagmeister, Duale Hochschule Baden-Württemberg
Prof.in Barbara Solf-Leipold, Technische Hochschule Rosenheim
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Theresa Burger, Landratsamt Eichstätt
- c) Vertreter:in der Studierenden
Svea Abel, Fachhochschule Dortmund

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Soziale Arbeit (B. A.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in $\leq$ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in $\leq$ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Individuelle RSZ gem. Art 130 BayHIG ^a
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2023/2024	126	97			0%			0%			0,00%	7 Semester
WS 2022/2023	110	85			0%			0%			0,00%	7 Semester
WS 2021/2022	82	68	1	1	1%			0%			0,00%	8 Semester
WS 2020/2021	64	56	4	3	6%			0%			0,00%	10 Semester
WS 2019/2020	42	35	30	27	71%			0%			0,00%	11 Semester
WS 2018/2019	40	33	30	26	75%			0%			0,00%	11 Semester
WS 2017/2018	34	32	30	29	88%			0%			0,00%	11 Semester
WS 2016/2017	40	35	2	2	5%	25	21	63%	31	27	77,50%	7 Semester
Insgesamt	538	441	97	88	18%	25	21	5%	31	27	5,76%	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

^{a)} Gemäß Art. 130 BayHIG gilt für die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden eine von der Regelstudienzeit abweichende individuelle Regelstudienzeit. Die Dauer der individuellen RSZ ergibt sich daher wie in Spalte 13 dargestellt.

Akkreditierung:

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Soziale Arbeit (B. A.)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	3	6	0	0	0
SS 2023	8	22	0	0	0
WS 2022/2023	3	7	0	0	0
SS 2022	8	9	0	0	0
WS 2021/2022	4	1	0	0	0
SS 2021	7	17	1	0	0
WS 2020/2021	1	6	0	0	0
SS 2020	9	14	0	0	0
WS 2019/2020	1	1	0	0	0
Insgesamt	44	83	1	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Soziale Arbeit (B. A.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	9				9
SS 2023	32				32
WS 2022/2023	13				13
SS 2022	38			1	39
WS 2021/2022	3				3
SS 2021				1	1
WS 2020/2021			6		6
SS 2020		23			23
WS 2019/2020	2				2

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.08.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	16.12.2024
Zeitpunkt der Begehung:	21.05.2025
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 17.12.2019 bis 30.09.2025 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)